



GAK-Fördermaßnahmen Naturschutz

Förderbedingungen in Niedersachsen zum Antragsverfahren 2026

1 Rechtsgrundlage

Das Land gewährt auf der Grundlage des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK-Gesetz - GAKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2231) geändert worden ist, nach Maßgabe der dazu jeweils geltenden Fördergrundsätze des GAK-Rahmenplans und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO mit Mitteln des Bundes sowie mit Mitteln des Landes Niedersachsen Zuwendungen in Niedersachsen für den nicht-produktiven investiven Naturschutz.

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt entsprechend den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P/Gk) in den jeweils geltenden Fassungen.

2 Zuwendungszweck und Gegenstand der Förderung

Durch die Schaffung, Wiederherstellung und Entwicklung von Lebensräumen sowie Lebensstätten wildlebender Tier- und Pflanzenarten der Agrarlandschaft soll das Ziel, die biologische Vielfalt in Niedersachsen zu erhalten und zu schützen, sowie der natürliche Klimaschutz gefördert werden. Gegenstand der Förderung sind daher folgende Maßnahmen:

2.1 Maßnahme A: Nicht-produktiver investiver Naturschutz

Förderfähig sind Ausgaben für folgende Vorhaben:

2.1.1 Investive Maßnahmen des Naturschutzes

zur Schaffung, Wiederherstellung und Entwicklung von

- a) Feuchtbiotopen wie Teiche, Tümpel und sonstige Kleingewässer,
- b) Uferbepflanzungen,
- c) wiedervernässten Flächen, die zwecks landwirtschaftlicher Nutzung trockengelegt wurden,
- d) Kleinbiotopen der Agrarlandschaft wie Sölle oder Wallhecken,
- e) zusammenhängenden Biotopen,
- f) Trockenmauern,
- g) Halboffen- und Offenlandlebensräumen (z. B. Entbuschung),
- h) Lebensstätten geschützter oder gefährdeter Arten der Agrarlandschaft (z.B. Weißstorchhorste, Fledermausquartiere, Greifvogelnisthilfen),



2.1.2 Grunderwerb von landwirtschaftlich genutzten sowie landwirtschaftlich nutzbaren Flächen für Zwecke der Biotopgestaltung nach Nummer 2.1.1,

2.1.3 Erstellung von Schutzkonzepten einschließlich notwendiger Voruntersuchungen (auch wenn diese keine Umsetzung des geplanten Vorhabens zur Folge haben), Architekten- und Ingenieurleistungen.

2.2 Maßnahme B: Investive Förderung von Hecken, Knicks, Feldgehölzen und Baumreihen

Förderfähig sind Ausgaben für folgende Vorhaben:

2.2.1 Investive Maßnahmen zur Schaffung, Wiederherstellung und Entwicklung von Hecken, Knicks, Feldgehölzen und Baumreihen,

2.2.2 Grunderwerb von landwirtschaftlich genutzten sowie landwirtschaftlich nutzbaren Flächen für die Schaffung, Wiederherstellung und Entwicklung von Hecken, Knicks, Feldgehölzen und Baumreihen nach Nummer 2.2.1,

2.2.3 Erstellung von Konzepten einschließlich notwendiger Voruntersuchungen (auch wenn diese keine Umsetzung des geplanten Vorhabens zur Folge haben).

3 Naturschutzkulisse

Die vorstehend genannten Vorhaben der Maßnahme (A) (Nummer 2.1) werden nur in bestimmten Gebieten in Niedersachsen gefördert, die für den Naturschutz von besonderer Bedeutung sind (Naturschutzkulisse).

Bestandteile der Naturschutzkulisse sind

- a) Naturschutzgebiete, Nationalparks, Biosphärenreservate gemäß § 25 BNatSchG,
- b) Flächen des europäischen Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“ sowie Flächen, die von Niedersachsen zur Aufnahme in dieses Netz gemeldet oder vorgeschlagen wurden,
- c) Lebensräume für Vogelarten, die in Anhang I und in Artikel 4 Abs. 2 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. 2010 L 20 S. 7) aufgeführt sind,
- d) Gebiete, in denen Vorhaben der Maßnahme (A) zur Förderung geschützter Lebensräume und Arten umgesetzt werden sollen, insbesondere Lebensraumtypen nach Anhang I sowie Lebensstätten von Tier- und Pflanzenarten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 S.



- 7)). Dies gilt insbesondere, wenn dabei Landschaftselemente im Sinne des Artikel 10 der FFH-Richtlinie gefördert werden,
- e) Gebiete, in denen Vorhaben der Maßnahme (A) Arten und Lebensraumtypen fördern sollen, die Bestandteil der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz sind.

4 Ausschluss von Förderungen

- 4.1** Bei Vorhaben der Maßnahme (A) (Nummer 2.1) sind von der Förderung ausgeschlossen:
- a) Erwerb von landwirtschaftlichen Produktionsrechten und Zahlungsansprüchen,
 - b) Erwerb und Anpflanzung einjähriger Kulturen,
 - c) Kauf von Tieren,
 - d) Erwerb und Neuanlage von Streuobstbeständen, die über die Fördermaßnahme „E 2.2.2 Förderung extensiver Obstbestände“ des GAK-Rahmenplans förderfähig sind,
 - e) Aufwendungen und Dienstleistungen, die von staatlichen Stellen erbracht werden bzw. dort anfallen,
 - f) Maßnahmen, die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft i. S. d. § 14 Bundesnaturschutzgesetz darstellen,
 - g) laufende Unterhaltungskosten (u.a. auch Abgaben an Unterhaltungsverbände, Wasser- und Bodenverbandsbeiträge) und Unterhaltung von baulichen Anlagen, welche sich auf den erworbenen Grundstücken befinden (z.B. Brücken, Überfahrten, Zäune),
 - h) Vorhaben, deren Mittelabruf erst nach dem 15. Dezember 2026 erfolgen kann,
 - i) Erwerb von Grundstücken, die sich bereits im öffentlichen Eigentum befinden. In naturschutzfachlich begründeten Fällen kann bei Zuwendungsempfängern nach Nummer 5.1 für nicht landeseigene Grundstücke eine Ausnahme zugelassen werden,
 - j) Erwerb von Flächen mit einem Anteil von mehr als 50% an Baumbestand (Wald), welcher erhalten werden soll,
 - k) Erwerb von Fischteichen,
 - l) Erwerb von Maschinen und Geräte durch Landwirte, andere Landbewirtschafter oder andere Begünstigte. Zuwendungsempfänger für Spezialmaschinen sind ausschließlich Gemeinden, Gemeindeverbände und gemeinnützige juristische Personen.



- 4.2** Bei Vorhaben nach Maßnahme (B) (Nummer 2.2) sind von der Förderung ausgeschlossen:
- a) Erwerb von landwirtschaftlichen Produktionsrechten und Zahlungsansprüchen,
 - b) Aufwendungen und Dienstleistungen, die von staatlichen Stellen erbracht werden bzw. dort anfallen,
 - c) Maßnahmen, die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft i. S. d. § 14 Bundesnaturschutzgesetz darstellen,
 - d) laufende Unterhaltungskosten (u.a. auch Abgaben an Unterhaltungsverbände, Wasser- und Bodenverbandsbeiträge) und Unterhaltung von baulichen Anlagen, welche sich auf den erworbenen Grundstücken befinden (z.B. Brücken, Überfahrten, Zäune) mit Ausnahme der Pflege zur Kultursicherung nach Nummer 6.10 bis zum 5. Standjahr.
 - e) Vorhaben, deren Mittelabruf erst nach dem 15. Dezember 2026 erfolgen kann,
 - f) Erwerb von Grundstücken, die sich bereits im öffentlichen Eigentum befinden.
 - g) In naturschutzfachlich begründeten Fällen kann bei Zuwendungsempfängern nach Nummer 5.1 für nicht landeseigene Grundstücke eine Ausnahme zugelassen werden,
 - h) Erwerb von Flächen mit einem Anteil von mehr als 50% an Baumbestand (Wald), welcher erhalten werden soll,
 - i) Erwerb von Maschinen und Geräte durch Landwirte, andere Landbewirtschafter oder andere Begünstigte. Zuwendungsempfänger für Spezialmaschinen sind ausschließlich Gemeinden, Gemeindeverbände und gemeinnützige juristische Personen.

5 Zuwendungsempfänger

- 5.1** Zuwendungsempfänger für Maßnahmen nach Nummern 2.1.2 und 2.2.2 sind Gemeinden, Gemeindeverbände und gemeinnützige juristische Personen.
- 5.2** Zuwendungsempfänger für Maßnahmen nach Nummern 2.1.1 und 2.1.3 sowie 2.2.1, und 2.2.3 sind
- a) Gemeinden, Gemeindeverbände und gemeinnützige juristische Personen,
 - b) Landwirte im Sinne des Artikels 3 Nummer 1 Verordnung (EU) 2021/2115 die eine landwirtschaftliche Tätigkeit gemäß der Festlegung durch die Mitgliedstaaten im Einklang mit Artikel 4 Absatz 2 Verordnung (EU) 2021/2115 ausüben,
 - c) andere Landbewirtschafter,
 - d) andere Begünstigte gemäß der Interventionsbeschreibung der Nummer 5.3 des GAP-Strategieplans, die auf freiwilliger Basis Bewirtschaftungsverpflichtungen eingehen.



6 Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

- 6.1** Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.
- 6.2** Die Zuwendung kann bis zu 100 %, bei Gemeinden und Gemeindeverbänden bis zu 90 %, der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen.
- 6.3** Zuwendungsfähig bei Flächenerwerb sind Ausgaben bis zur Höhe des aktuellen Bodenrichtwertes. Bei Überschreitung ist eine Wertermittlung des Verkehrswertes durch eine fachkundige Wertermittlungsstelle vorzulegen. Ausgaben, die den Bodenrichtwert um mehr als 30 % überschreiten, sind nur in besonders naturschutzfachlich begründeten Einzelfällen zuwendungsfähig.
- 6.4** Zu den zuwendungsfähigen investiven Maßnahmen können z.B. der Erwerb von Spezialmaschinen zur Durchführung von Vorhaben im Sinne der Nummern 2.1 und 2.2 zählen. Zuwendungsempfänger für Spezialmaschinen sind ausschließlich Gemeinden, Gemeindeverbände und gemeinnützige juristische Personen.
- 6.5** Zuwendungsfähig sind der Erwerb und die Neuanlage von Niedrig- und Halbstammbäumen zur extensiven Obsterzeugung.
- 6.6** Zuwendungsfähige Kaufnebenkosten sind Notarkosten, Kosten der Grundbucheintragung (Auflassungsvormerkung, Eigentumseintragung), Vermessungs- und Wertermittlungskosten sowie die Grunderwerbssteuer, sofern diese Ausgaben bereits bei Antragstellung in der beantragten Zuwendungssumme enthalten sind.
- 6.7** Pachteinnahmen oder andere Einnahmen, die durch Nutzung der Flächen entstehen, können die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben mindern. Sie sind der Bewilligungsbehörde anzuzeigen.
- 6.8** Eigene Arbeitsleistungen von gemeinnützigen juristischen Personen nach Nummer 5.2 können mit bis zu 60 % des Betrages, der sich bei Vergabe der Leistungen an ein Unternehmen (ohne Berechnung der Umsatzsteuer) ergeben würde, berücksichtigt werden. Bei Abrechnung nach allgemein festgesetzten Verrechnungssätzen können diese Arbeitsleistungen pauschal berücksichtigt werden. Die Summe der Zuwendungen für Sachleistungen darf die Summe der baren Ausgaben nicht überschreiten.
- 6.9** Projekte der Maßnahme (A) mit einer beantragten Zuwendung von weniger als 25.000 Euro werden nicht gefördert (Bagatellgrenze).
- 6.10** Förderfähig nach 2.2.1 sind Pflanzung einschließlich Pflanzmaterial, Kulturvorbereitung, Schutz (z. B. Zaunbau) und Sicherung (z. B. Bewässerung) der Kultur während der ersten 5 Jahre. Da die Förderung von Vorhaben ausgeschlossen ist, deren Mitteilabruf erst nach dem 15. Dezember 2026 erfolgen kann (Nr. 4.2 e), sind die Kosten der ersten 5 Standjahre in 2026 zu beantragen.



7 Antragsverfahren, Priorisierung und vorläufige Haushaltsführung des Bundes

- 7.1 Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die zuständige Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 7.2 Für Vorhaben nach Maßnahme (A) finden insbesondere die Bewertungskriterien der Anlage Anwendung. Diese Vorhaben sind angesichts der begrenzten Verfügbarkeit der Bundesmittel ausschließlich bis zum 31.12.2026 und des somit engen Projektumsetzungszeitraums **bis spätestens 02.04.2026** beim NLWKN anzumelden. Falls nach Abwicklung dieses Antragsverfahrens noch GAK-Mittel verfügbar sein sollten, werden diese im Rahmen eines zweiten Verfahrens vergeben. Dies wird über die Internetseite des NLWKN (www.nlwkn.niedersachsen.de/gak) bekannt gegeben.
- 7.3 Vorhaben der Maßnahme (B) werden in der Reihenfolge des Antragseingangs bei der Bewilligungsstelle bis zur Ausschöpfung des Fördervolumens (sog. Zuwendungsrechtliches „Windhundverfahren“) bewilligt.

8 Sonstige Bestimmungen

- 8.1 Die Zweckbindungsfrist beträgt für
 - a) den Grunderwerb 12 Jahre (Nummern 2.1.2 und 2.2.2),
 - b) Investitionen (bspw. Bauten, bauliche Anlagen, Landschaftselemente, Biotope) und sonstige investive Maßnahmen nach Nummer 2.1.1 und 2.2.1 12 Jahre ab lagerichtiger Verwendung,
 - c) technische Einrichtungen, Maschinen und Geräte sowie neu geschaffene bzw. wiederhergestellte Lebensstätten nach Nummer 2.1.1 h ab Lieferung 5 Jahre.
- 8.2 Bei der Förderung von Grunderwerben ist grundsätzlich durch geeignete Auflagen sicherzustellen, dass die anzukaufenden Grundstücke gemäß dem Naturschutzzweck erhalten werden (Eintragung einer Grundlast im Grundbuch).
- 8.3 In Bezug auf die Förderung von Vorhaben der Maßnahme (B) sind standortangepasste Gehölze zu verwenden. Ferner sind gebietseigene Gehölze zu verwenden. Das Ausbringen anderer Gehölze bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde¹.
- 8.4 Hecken, Knicks, Feldgehölze oder Baumreihen dürfen nur so genutzt werden, dass ihre Funktionen für Natur und Landschaft erhalten und gefördert werden. Hierunter fällt insbesondere die Beachtung naturschutzrechtlicher Schnitt- und Beseitigungsverbote.

¹ Vgl. Leitfaden zur Verwendung von gebietseigenem Saat- und Pflanzgut krautiger Arten in der freien Natur Deutschlands (BfN-Schriften 647, 2023, DOI: 10.19217/skr647)



9 Anweisungen zum Verfahren

- 9.1** Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderbedingungen Abweichungen zugelassen worden sind.
- 9.2** Bewilligungsbehörde ist der NLWKN.
- 9.3** Anträge auf Zuwendungen sind vor Beginn der Vorhaben bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Voraussetzung für die Förderung ist ein vollständig ausgefüllter Antrag, dessen Vordruck bei der Bewilligungsbehörde verfügbar ist, einschließlich unterschriebener Erklärungen des Zuwendungsempfängers und ggf. erforderlicher Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde. Die Bewilligungsbehörde kann weitere zur Beurteilung des Antrags und des Verwendungsnachweises erforderliche Unterlagen von der Antragstellerin oder dem Antragsteller verlangen.
- 9.4** Zur Auszahlungsanforderung ist der dem Zuwendungsbescheid beigefügte Vordruck zu verwenden.
- 9.5** Gültigkeit besitzen diese Förderbedingungen für die Bewilligung von Förderungen im Kalenderjahr 2026.